

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Datamatix Datensysteme GmbH** (FN 240683x beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 3 Abs. 2 und Abs. 5 Z 1 sowie Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, für den Zeitraum vom 19.06.2014, 12:00 Uhr, bis zum 22.06.2014, 24:00 Uhr, eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für das Ereignis „Formel 1 Grand Prix von Österreich 2014“ in Spielberg erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „SPIELBERG EVENT 100,8 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet das Obere Murtal im Bereich zwischen den Orten Fohndsdorf, Judenburg, Eppenstein und Knittelfeld. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das bewilligte Programm umfasst ein deutschsprachiges und bis auf die Werbung vollständig eigestaltetes Programm, das die vom 20.06.2014 bis zum 22.06.2014 stattfindende Veranstaltung rund um den „Formel 1 Grand Prix von Österreich 2014“ in Spielberg begleitet und zudem eine Vorberichterstattung am Vortag des Ereignisses enthält. Im Vordergrund steht die Audiodeskription des Formel 1 Grand Prix, dessen Geschehen durch zwei Moderatoren für blinde und sehbehinderte Sportfans beschrieben wird. Als Service werden zusätzlich Informationen über den Verkehr im Nahbereich und Informationen zur Anreise des individuellen, als auch öffentlichen Verkehrs speziell auch für behinderte Personen angeboten. Der geplante Wortanteil beträgt 40% des Programms, das Musikprogramm entspricht dem Format „Hot Contemporary Music“.

2. Der **Datamatix Datensysteme GmbH** wird gemäß §§ 74 Abs. 1 und 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Ereignishörfunk erteilt.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 2. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 100/2012, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Datamatix Datensysteme GmbH die für die Erteilung der Genehmigung zu entrichtende **Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,-** innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 29.09.2013 beantragte die Datamatix Datensysteme GmbH (in der Folge: Antragstellerin) die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Eventradios für den Zeitraum vom 19.06.2014, 12:00 Uhr, bis zum 22.06.2014, 24:00 Uhr, für das Ereignis „Formel 1 Grand Prix von Österreich 2014“ in Spielberg.

Am 01.10.2013 wurde der Amtssachverständige Ing. Albert Kain mit der technischen Prüfung des Antrags beauftragt. Aus seinem technischen Aktenvermerken vom 29.10.2013 und vom 10.12.2013 geht hervor, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität fernmeldetechnisch realisierbar ist, allerdings lediglich eine Versuchsbetriebsbewilligung gemäß Artikel 15.14 VO-Funk erteilt werden kann.

2. Entscheidungswesentlicher Sachverhalt

Antragstellerin

Die Antragstellerin ist eine zu FN 240683x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem Kapital in Höhe von EUR 36.000,-. Die Gesellschaft steht im Alleineigentum des österreichischen Staatsbürgers Michael Kastelic, welcher auch als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Gesellschaft fungiert. Rechtsbeziehungen zu Hörfunkveranstaltern oder Unternehmen im Medienbereich bestehen nicht.

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Veranstaltung

Die Veranstaltung „Formel 1 Grand Prix von Österreich in Spielberg“ findet vom 20.06.2014 bis zum 22.06.2014 statt. An den genannten Tagen wird der Formel 1 Grand Prix von Österreich ausgetragen, darunter das Training, das Qualifying und das Rennen.

Geplantes Programm

Das geplante Programm umfasst ein deutschsprachiges und bis auf die Werbung vollständig eigengestaltetes Programm, das ab dem 19.06.2014 um 12:00 Uhr bis zum 22.06.2014 um 24:00 Uhr die Veranstaltung rund um den „Formel 1 Grand Prix von Österreich 2014“ in Spielberg begleitet und darüber hinaus eine Vorberichterstattung beinhaltet. Im Vordergrund steht hierbei die Audiodeskription des Formel 1 Grand Prix, dessen Geschehen durch zwei Moderatoren für blinde und sehbehinderte Sportfans beschrieben wird. Als Service werden zusätzlich Informationen über den Verkehr im Nahbereich und Informationen zur Anreise des individuellen, als auch öffentlichen Verkehrs speziell auch für behinderte Personen angeboten. Der geplante Wortanteil beträgt 40% des Programms, das Musikprogramm entspricht dem Format „Hot Contemporary Music“.

In zeitlicher Hinsicht soll das geplante Programm im Wesentlichen während des gesamten Veranstaltungszeitraums sowie am Vortag, beginnend am 19.06.2014 bis zum 22.06.2014 ausgestrahlt werden.

Organisation, Finanzierung und fachlicher Hintergrund der Hörfunkveranstaltung

In technischer Hinsicht obliegt dem geschäftsführenden Gesellschafter der Antragstellerin, Michael Kastelic, der an der TU Wien Nachrichtentechnik mit dem Schwerpunkt Hochfrequenztechnik studiert hat und über mehrere Jahre Consulting-Erfahrung verfügt, die Leitung des Projekts.

Die redaktionelle Leitung übernimmt Gregor Walzl, der seit vielen Jahren als Journalist und Moderator, insbesondere Sportmoderator, tätig ist.

Die organisatorische Leitung des Projekts wird von Angelika Pirolt BA wahrgenommen, die Internationale Entwicklung an der Universität Wien studiert hat und seit November 2012 bei der Antragstellerin beschäftigt ist.

Hinsichtlich der Finanzierung wurde eine Kalkulation der Kosten vorgelegt, aus der Gesamtkosten von EUR 5.194,04,- hervorgehen, die unter anderem Aufwendungen für Fahrtkosten, Versicherung, Unterkunft, Gebühren und Kommentatoren umfassen. Dazu wurde überdies ausgeführt, dass die gesamten technischen Einrichtungen für den Sendebetrieb bereits bei der Antragstellerin vorhanden seien. Da es sich um ein Kleinprojekt handle, könne die Antragstellerin die Eventradioveranstaltung aber auch aus ihrer operativen Tätigkeit finanzieren.

Technisches Konzept

Die technische Prüfung durch den Amtssachverständigen Ing. Albert Kain hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität technisch realisierbar ist. Das mit der beantragten Übertragungskapazität versorgte Gebiet umfasst jenen Bereich des Oberen Murtals, welcher zwischen den Orten Fohndsdorf, Judenburg, Eppenstein und Knittelfeld liegt. Aufgrund der Kleinräumigkeit des versorgten Gebietes, der Topographie des Oberen Murtals und der kurzen Dauer der Veranstaltung war kein internationales Koordinierungsverfahren einzuleiten. Da für die beantragte Übertragungskapazität kein Eintrag im Genfer Plan existiert, konnte somit aus frequenztechnischer Sicht für den

beantragten Zeitraum lediglich eine Bewilligung gemäß 15.14 der VO-Funk zu Versuchszwecken erteilt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf das Vorbringen der Antragstellerin, die mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen, sowie die nachvollziehbare und schlüssige gutachterliche Stellungnahme des technischen Amtssachverständigen Ing. Albert Kain.

4. Rechtliche Beurteilung

Nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 PrR-G Anwendung.

Bei der Veranstaltung „Formel 1 Grand Prix von Österreich“, die vom 20.06.2014 bis zum 22.06.2014 stattfinden wird, handelt es sich um eine eigenständige öffentliche Veranstaltung im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G, der ein gewisser Alleinstellungswert zukommt (vgl. hierzu: *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz³, S. 587). Im Verlauf der Veranstaltung finden Trainingsfahrten, das Qualifying sowie das Formel 1 Rennen selbst statt. Nach Auffassung der KommAustria entspricht die Veranstaltung daher insgesamt den in den Materialien zu § 3 Abs. 5 PrR-G genannten besonderen Sportveranstaltungen (vgl. Erl. zur RV 401 BlgNR, XXI. GP), denen der Gesetzgeber die Qualifikation als eigenständige öffentliche Veranstaltung offenkundig zukommen lassen wollte.

Das Formel 1 Wochenende in Spielberg findet vom 20.06.2014 bis zum 22.06.2014 im geplanten Versorgungsgebiet statt. Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass das von ihr in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im örtlichen Bereich dieser eigenständigen öffentlichen Veranstaltung liegt und im zeitlichen Zusammenhang damit steht. Der Zulassungszeitraum dauert vom 19.06.2014, ab 12:00 Uhr bis zum 22.06.2014, um 24:00 Uhr, und umfasst damit den Veranstaltungszeitraum sowie einen halben Tag davor. Unter Berücksichtigung einer "angemessenen Vorbereitungszeit der Veranstaltung durch das Programm" (vgl. Erl. zur RV 401 BlgNR, XXI. GP) konnte daher die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. erteilt werden.

Zu würdigen war in diesem Zusammenhang auch die konkrete Berücksichtigung der Veranstaltung im Programm der Antragstellerin, die sich vor allem in der näher dargestellten Art der Programmgestaltung hinsichtlich des Ereignisses (Vorberichterstattung, Audiodeskription des Rennens sowie Verkehrsinformationen) manifestiert. Damit wird insgesamt dem vom Gesetzgeber zumindest implizit vorausgesetzten inhaltlichen Zusammenhang des Hörfunkprogramms zur zugrunde liegenden Veranstaltung ausreichend Rechnung getragen.

Die Antragstellerin hat ferner die gemäß § 3 Abs. 6 Z 2 PrR-G erforderlichen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Angaben gemacht und die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen glaubhaft gemacht. Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen kann angesichts der geringen Gesamtkosten und des Umstands, dass die Antragstellerin schon

mehrere vergleichbare Veranstaltungen mit einem Eventradio begleitet hat, davon ausgegangen werden, dass sie auch zur Veranstaltung der vorliegenden Rundfunkveranstaltung finanziell in der Lage sein wird. Für das von der Antragstellerin beantragte Hörfunkprogramm kann daher eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G erteilt werden (Spruchpunkt 1.)

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazitäten

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 2.) festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufriedenstellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Das Versorgungsgebiet umfasst jenen Bereich des Oberen Murtals, welcher zwischen den Orten Fohndsdorf, Judenburg, Eppenstein und Knittelfeld liegt, soweit dieser von der in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „SPIELBERG EVENT 100,8 MHz“ versorgt wird.

Zur Befristung der Zulassung

Gemäß § 3 Abs. 5 vorletzter Satz PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Die Veranstaltung „Formel 1 Grand Prix Österreich“ findet vom 20.06.2014 bis zum 22.06.2014 statt. Der verfahrensgegenständliche Antrag richtet sich auf die Veranstaltung von Ereignishörfunk im Zeitraum vom 19.06.2014, um 12:00 Uhr bis zum 22.06.2014, um 24:00 Uhr. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. konnte daher unter Berücksichtigung der dargelegten Vorberichterstattung im Programm für den gesamten beantragten Zeitraum (§ 3 Abs. 5 PrR-G) erteilt werden.

Auflagen in technischer Hinsicht

Da kein Genfer Planeintrag für die beantragte Übertragungskapazität besteht, kann lediglich eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß Punkt 15.14 VO-Funk erteilt werden (Spruchpunkt 3.).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht und die Auflage gemäß Spruchpunkt 4. erteilt.

Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 5. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung an den Bundeskommunikationssenat offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Ab 01.01.2014 ist gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG das Bundesverwaltungsgericht für Beschwerden gegen Entscheidungen der Kommunikationsbehörde Austria zuständig. Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31.12.2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31.12.2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Berufung erhoben haben, so können Sie gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend den Übergang zur zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz), BGBl. I Nr. 33/2013, gegen diesen Bescheid vom 01.01. bis zum Ablauf des 29.01.2014 Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 01.01.2014 geltenden Fassung beim Bundesverwaltungsgericht erheben.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31.12.2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31.12.2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt Berufung erhoben haben, so gilt die Berufung als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 01.01.2014 geltenden Fassung.

Ist jedoch in einem Mehrparteienverfahren ein Bescheid, gegen den eine Berufung zulässig ist, bis zum Ablauf des 31.12.2013 zwar gegenüber mindestens einer Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden, so kann von den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31.12.2013 erlassen wird, gemäß § 3 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz innerhalb von vier Wochen Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 01.01.2014 geltenden Fassung beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31.12.2013 erhobene Berufungen gelten als rechtzeitig erhobene Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 01.01.2014 geltenden Fassung.

Wien, am 16. Dezember 2013

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

Datamatix Datensysteme GmbH, Märzstraße 1, 1150 Wien, **per RSb**

Zur Kenntnis in Kopie:

1. RFFM im Haus
2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
3. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten, **per E-Mail**

Beilage 1 zu KOA 1.101/13-027

1	Name der Funkstelle	SPIELBERG EVENT																																																																																																																																		
2	Standort																																																																																																																																			
3	Lizenzinhaber	Datamatix Datensysteme GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	Datamatix Datensysteme GmbH																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	100,80																																																																																																																																		
6	Programmname																																																																																																																																			
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	14°E45'52"	47°N13'12"	WGS84																																																																																																																																
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	689																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	22																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	9,0																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW Hauptstrahlungsrichtung	10,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-35,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>4,0</td> <td>4,1</td> <td>4,3</td> <td>4,5</td> <td>4,8</td> <td>5,1</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>5,5</td> <td>6,1</td> <td>6,8</td> <td>7,0</td> <td>8,0</td> <td>8,2</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>8,5</td> <td>9,0</td> <td>9,3</td> <td>9,5</td> <td>9,7</td> <td>9,9</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>10,0</td> <td>9,9</td> <td>9,7</td> <td>9,5</td> <td>9,3</td> <td>9,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>8,5</td> <td>8,2</td> <td>8,0</td> <td>7,0</td> <td>6,8</td> <td>6,1</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>5,5</td> <td>5,1</td> <td>4,8</td> <td>4,5</td> <td>4,3</td> <td>4,1</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	4,0	4,1	4,3	4,5	4,8	5,1	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	5,5	6,1	6,8	7,0	8,0	8,2	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	8,5	9,0	9,3	9,5	9,7	9,9	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	10,0	9,9	9,7	9,5	9,3	9,0	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	8,5	8,2	8,0	7,0	6,8	6,1	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	5,5	5,1	4,8	4,5	4,3	4,1
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	4,0	4,1	4,3	4,5	4,8	5,1																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	5,5	6,1	6,8	7,0	8,0	8,2																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	8,5	9,0	9,3	9,5	9,7	9,9																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	10,0	9,9	9,7	9,5	9,3	9,0																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	8,5	8,2	8,0	7,0	6,8	6,1																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	5,5	5,1	4,8	4,5	4,3	4,1																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	9 hex	45 hex																																																																																																																																
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringerung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Richtfunk																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	X ja	O nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			